


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2015-03-19	10 20 13/29

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Einrichtungssatzung	2014-02-20	2014-03-01
1. Änderung	2015-03-19	2015-04-01
2. Änderung	2020-06-25	2020-08-01

Lesefassung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (vom 17.12.2010, GVBl. S. 576), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Brome am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Funktionelle Grundlagen der Kindertagesstätten

(1) Die Samtgemeinde Brome unterhält als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten als Kindergärten, Kindergärten mit Krippen und Früh-, Anschluss- und Ferienbetreuungsplätze an Ganztagsgrundschulen sowie Krippen.

(2) Die Kindertagesstätten sind soziale Einrichtungen der Samtgemeinde Brome. Sie dienen insbesondere der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und nehmen diesen im Sinne des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sowie im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII wahr.

(3) Die Kindertagesstätten sind entsprechend § 68 Nr. 1 b Abgabenordnung als Zweckbetrieb anzusehen. Sie verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO. Der Zweck der Kindertagesstätten besteht in der Bildung und Erziehung der Kinder und wird durch die Unterhaltung als Kindertagesstätte verwirklicht. Diese Einrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Einzelne Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Bei Auflösung einer Einrichtung fällt das gesamte Vermögen an die Samtgemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 2

Grundsätzliches zum Eintritt der Kinder

(1) Anmeldungen werden jederzeit entsprechend den Satzungsregelungen entgegengenommen. Ein Anspruch auf

Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

(2) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt nach Maßgabe des § 86 Sozialgesetzbuch VIII im Bereich der Samtgemeinde Brome liegt, von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres offen.

(3) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Brome liegt, können aufgenommen werden, soweit Plätze frei sind.

§ 3

Anmeldung


(1) Die Anmeldung soll im Regelfall spätestens bis zum 31.01. des Jahres der Aufnahme unter Verwendung eines besonderen Vordruckes und der Übersendung des Einkommensteuerbescheides des Vorvorjahres bei der Samtgemeinde Brome erfolgen. Nur vollständig eingereichte Anträge mit dem Einkommensteuerbescheid bzw. Ersatzunterlagen, denen die Einkommensverhältnisse zu entnehmen sind, können mit einem Aufnahme- und Gebührenbescheid versehen werden. Verzögerungen durch unvollständige Unterlagen gehen zu Lasten der Anmeldenden.

(2) Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum bei der Samtgemeinde Brome geltend zu machen. Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Kindertagesstättenplätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.

§ 4

Abmeldung und Abmeldung aus Servicezeiten

(1) Die Abmeldung eines Kindes ist zum letzten

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2015-03-19	10 20 13 / 29

Tag eines Kalendermonates unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Die Abmeldung ist schriftlich bei der Samtgemeinde Brome einzureichen.

(2) Die Abmeldung im Jahr der Einschulung ist nur zum 31. Juli möglich und diese muss nicht schriftlich erklärt werden. Eine Abmeldung im Jahr der Einschulung ist spätestens mit Wirkung zum 31. März möglich, wenn die Abmeldung bis zum 28. Februar bei der Samtgemeinde eingegangen ist.

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer ServiceZeit ist zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich, wenn die Abmeldung bis zum 27. des Kalendermonats schriftlich bei der Samtgemeinde Brome eingereicht wird.

(4) Bei Wegzug des Kindes aus der Samtgemeinde Brome kann das Kind bis zu 3 Monate, längstens bis zum Ende des KiTa-Jahres, nach dem Wohnortwechsel in der Einrichtung verbleiben.

§ 5

Pflichten der Sorgeberechtigten

(1) Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen die Sorgeberechtigten dafür Vorkehrungen treffen, dass alle Kleidungsstücke und Frühstückssachen etc. mit vollem Namen gekennzeichnet sind.

(2) Bei Verlust von Kleidungsstücken usw., mitgebrachten Fahrzeugen (Roller, Räder usw.) und eigenem Spielzeug der Kinder haftet die Samtgemeinde Brome nicht.

(3) Die Sorgeberechtigten haben die Öffnungs- und Betreuungszeiten einzuhalten.

§ 6

Benutzungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 7

Erkrankungen und andere Abwesenheiten

(1) Kinder, die der Kindertagesstätte fernbleiben, sind bei der Gruppenleiterin abzumelden.

(2) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) sind. Eine Wiederzulassung und ein eventuell vorzulegendes Attest richten sich nach § 34 IfSG (siehe Regelungen in der Anlage 1).

(3) Wird bei einem Kind eine Erkrankung festgestellt, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind

verpflichtet, das Kind sofort aus der Kindertagesstätte abzuholen, wenn dies gewünscht wird.

(4) Tritt in einer Familie eine Infektionskrankheit i.S.v. § 34 IfSG (siehe Regelungen in der Anlage 1) auf, ist die Kindertagesstätte hiervon unverzüglich zu unterrichten. In solchen Fällen muss auch das gesunde Kind der Kindertagesstätte fernbleiben.

§ 8

Ausschluss von Kindern

(1) Kinder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Verhalten des Kindes die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte nachhaltig beeinträchtigt oder gefährdet und andere pädagogische Maßnahmen sowie die Einwirkung auf die Eltern nicht zum Erfolg geführt haben,

2. die zu entrichtende Monatsgebühr für mindestens zwei Fälligkeitstermine auch nach erfolgter Mahnung nicht oder zu einem erheblichen Teil nicht gezahlt wird,

3. die Sorgeberechtigten gegen wesentliche der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten verstoßen haben, insbesondere gegen die Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 4. Der Ausschluss ist zuvor anzudrohen.

§ 9

Öffnungszeiten


(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten bestimmt die Samtgemeinde Brome. Sie werden in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.

(2) Die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Brome können während der Sommerferien drei Wochen, in der Woche vor Ostern sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und dem Tag nach Himmelfahrt geschlossen werden. Für die zuvor genannten Schließungszeiträume kann die Samtgemeinde Brome bei Bedarf in einer oder mehreren Kindertagesstätten eine ServiceGruppe anbieten.

§ 10

Unfallschutz

(1) Während der Betreuungszeit besteht zu Gunsten der Kinder ein Versicherungsschutz für Unfall- und Sachschäden, ebenso für den direkten Weg zu den Kindertagesstätten bzw. für den Rückweg. Eine weitergehende Haftung entfällt.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2015-03-19	10 20 13 / 29

(2) Jeder Unfall eines Kindes wird unverzüglich der Samtgemeinde gemeldet, und die Sorgeberechtigten werden unterrichtet.

(3) Bei schweren Unfällen wird sofort ein Arzt hinzugezogen und der Samtgemeinde und den Sorgeberechtigten hierüber Mitteilung gemacht.

§ 11

Auslegungen und Ausnahmeregelungen

Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet im Zweifelfällen die Samtgemeindebürgermeisterin. Sie wird ermächtigt Benutzungsordnungen (Leitfaden) für die Kindertagesstätten zu erlassen, die weitere Einzelheiten regeln.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung und Bezeichnungen

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform. Sorgeberechtigte, Pflegeeltern und mit im Haushalt lebende Partner werden in dieser Satzung als die „Sorgeberechtigten“ genannt. Kindertagesstätten als Kindergärten und Kindertagesstätten als Kindergärten mit Krippe und Früh-, Anschluss- und Ferienbetreuungsplätze an Ganztagsgrundschulen sowie Krippen werden in dieser Satzung die „Kindertagesstätten“ genannt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome vom 14.03.2013 außer Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft

Brome, 2020-06-25

gez.
Manuela Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin